

## E I N L A D U N G

zur **52. öffentlichen Sitzung**  
der **Stadtverordnetenversammlung**  
am **Donnerstag, den 12.03.2026, um 19:30 Uhr**

*Sitzungssaal des Rathauses*

---

### Tagesordnung

---

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2026
3. Bericht und Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
4. Bericht und Mitteilungen des Magistrates
5. **Drucksache 5-0413/2026**  
Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen für die Kindertagesstätte in Harpertshausen
6. **Drucksache 5-0419/2026**  
Bauleitplanung der Stadt Babenhhausen  
Bebauungsplan „Nordöstlich der VDO-Straße 2026“ in der Kernstadt  
- Beschluss zur Ausnahme von Beschluss 5-0327/2024  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB: B-Plan „Nordöstlich der VDO-Straße 2026“
7. **Drucksache 5-0415/2026**  
Bauleitplanung der Stadt Babenhhausen  
Bebauungsplan „Kaisergärten“ in Babenhhausen-Kernstadt  
Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB  
Abwägung über die während der Offenlagen gemäß § 3 Abs. 2, der Behörden- / Trägerbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in den Jahren 2020 / 2021 sowie während der Offenlage und Behörden- / Trägerbeteiligung im ergänzenden Verfahren in 2025 eingegangenen Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
8. **Drucksache 5-0414/2026**  
Feuerwehr Langstadt: Ersatzneubau Fahrzeughalle und Umkleidebereich  
Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9

9. **Drucksache 5-0417/2026**  
Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines mittleren Löschfahrzeuges (MLF) im Austausch für das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) der Freiwilligen Feuerwehr Harpertshausen.
10. **Drucksache 5-0416/2026 1. Änderung**  
Neufassung der Entwässerungssatzung  
Hier:  
- Anpassung der Abwassergebühren in § 26 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“
11. **Drucksache 5-0421/2026**  
Nutzung der Toiletten in der Stadthalle  
(Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2026)
12. **Drucksache 5-0422/2026**  
Illegale Müllablagerungen an den Recyclingsammelstellen  
(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23.02.2026)
13. **Drucksache 5-0424/2026**  
Wohnumfeldverbesserungen für das Wohngebiet Erloch  
(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 01.03.2026)
14. **Drucksache 5-0420/2026**  
Personalangelegenheit Fachbereich VII Kommunale Dienstleistungen  
Hier: Aufhebung der Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre
15. **Drucksache 5-0418/2026**  
Festsetzung des Zeitpunktes der Bürgermeisterdirektwahl und den Zeitpunkt einer eventuell stattfindenden Stichwahl
16. **Drucksache 5-0423/2026**  
Offene Drucksachen der Legislaturperiode 2021 – 2026  
(Antrag des Stadtverordnetenvertreters Ingo Rohrwasser vom 27.02.2026)

Babenhausen, 03.03.2026

Freundliche Grüße



Ingo Rohrwasser  
Stadtverordnetenvertreter



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Antragssteller       | Datum             |
| <b>Der Magistrat</b> | <b>09.02.2026</b> |

|                                                       |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode          |
| <b>5-0413/2026</b>                                    | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen für die Kindertagesstätte in Harpertshausen**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen der folgenden Beschlussvorschläge gemäß Drucksache 5-0378/2025 1. Änderung zu fassen:

1. Die Rahmenkapazität im bestehenden Kindergarten wird auf eine gleichzeitige Betreuung von maximal 14 Kindern in der Altersspanne von 2 bis 6 Jahren reduziert.
2. Die Rahmenkapazität im bestehenden Kindergarten wird auf eine gleichzeitige Betreuung von maximal 6 Kindern in der Altersspanne von 1 bis 3 Jahren reduziert.
3. In Harpertshausen wird eine neue Kindertagesstätte mit zwei altersgemischten Gruppen geplant und gebaut.
4. Der Kindergarten in Harpertshausen wird geschlossen und die Kinder können in anderen Kindertagesstätten in Langstadt und Hergershausen betreut werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel für die Beschlussvorschläge 1., 2. und 4. sind im Budget 6 eingeplant.

Die Mittel für den Beschlussvorschlag 3. müssen im Budget 16 im Jahr 2027 eingeplant werden.

**Sachdarstellung:**

Die Drucksache 5-0378/2025 1. Änderung Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmung für die Kindertagesstätte in Harpertshausen wurde am 13.11.2025 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen beschlossen.  
Folgende Beschlusspunkte waren Inhalt:

1. Es wird angestrebt, auch in Zukunft für den Stadtteil Harpertshausen eine für Eltern und Kinder im Vorschulalter gute und verlässliche Betreuung sicherzustellen.
2. Zur Sicherstellung einer Betriebserlaubnis über den 31. 07. 2027 hinaus, prüft der Magistrat die geforderte Reduzierung der Rahmenkapazität und informiert die Stadtverordnetenversammlung über die Anzahl der maximalen Betreuungsplätzen.
3. Auf Basis dieser neuen Rahmenkapazität legt der Magistrat einen wirtschaftlichen Vergleich alt/neu vor.
4. Für einen eventuellen Neubau legt der Magistrat ein Konzept für eine zweigruppige Kita, analog der Kita Regenbogen in Langstadt, vor.
5. Es wird angestrebt, den Bedarf an U 3 und Ü 3 – Plätzen für die Stadtteile Langstadt, Harpertshausen, Sickenhofen und Hergershausen innerhalb dieser Kitas abzudecken.
6. Dies gilt ebenso für die Kernstadt, Harreshausen und die Kaisergärten.
7. Der Magistrat erarbeitet eine Simulation der erforderlichen Belegungszahlen der Kitas in Langstadt, Harpertshausen, Sickenhofen und Hergershausen (Neubau) für die Jahre 2026 - 2030 aufgrund der durchschnittlichen Geburtenzahlen der letzten 5 Jahre – getrennt nach U 3 und Ü 3.
8. Nach Vorlage aller Informationen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung
  - a. Ob die Rahmenkapazität im bestehenden Kindergarten reduziert wird.
  - b. Ob ein Neubau in Harpertshausen geplant werden soll.
  - c. Ob der Kindergarten in Harpertshausen geschlossen wird und die Kinder die Kindertagesstätten in Langstadt und Hergershausen besuchen können.

**Beschlusspunkt 1:**

Kein Auftrag an den Magistrat.

**Beschlusspunkt 2:**

Die in der Nebenbestimmung zur Betriebserlaubnis benannte alternative Reduzierung wurde beim Fachbereich Familienberatung und Kinderbetreuung des Landkreises angefragt. Nach fachlicher Einschätzung, unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten sowie der personellen Situation in der Kita Harpertshausen, hält der LK eine gleichzeitige Betreuung von maximal 14 Kindern in der Altersspanne von frühestens 2 bis 6 Jahren über den 31.07.2027 hinaus für vertretbar.

Laut Stellungnahme des LK wäre auch eine reine U3 Betreuung in der Altersspanne 1-3 Jahren und einer Gruppengröße von maximal 10 Kindern denkbar. Jedoch kann aufgrund der Schlafräumgröße nur bis zu 6 Kindern gleichzeitig ein Schlafplatz angeboten werden.

Bei der Zusammensetzung der max. 14 Kinder in der Altersspanne von 2-6 Jahren ist dem Bedürfnis nach Ruhe und Schlaf nachzukommen. Die Gruppenzusammensetzung ist somit Aufgabe der Einrichtungsleitung, die ein besonderes Augenmerk auf das Schlafbedürfnis zu legen hat.

Siehe Anlage „Stellungnahme LK zur BE\_Kita Harpertshausen Dezember 2025“

### **Beschlusspunkt 3:**

Mit der aktuellen Rahmenkapazität von 16 Kindern (altersgemischt) im Alter von 1-6 Jahren belaufen sich die Kosten jährlich auf ca. 211.000,00 € inklusive Betriebskostenzuschuss, Miete und Nebenkosten.

#### **Variante altersgemischte Gruppe mit 14 Kindern**

Mit der neuen Rahmenkapazität von 14 Kindern (altersgemischt) im Alter von 2-6 Jahren belaufen sich die Kosten jährlich auf bis zu ca. 208.000,00 € inklusive Betriebskostenzuschuss, Miete und Nebenkosten. Der Wert variiert je nach Anzahl der U3 Kinder. In dieser Variante werden 6 Kinder in U3 und 8 Kinder in Ü3 berücksichtigt.

#### **Variante 6 Kinder U3**

Mit der neuen Rahmenkapazität von 6 Kindern (reine U3 Betreuung) im Alter von 1-3 Jahren belaufen sich die Kosten jährlich auf ca. 148.000,00 € inklusive Betriebskostenzuschuss, Miete und Nebenkosten.

#### **Variante Überleitung Kita Hergershausen**

Für die Kita Hergershausen zeigen die Prognosen freie Kapazitäten, die eine vollständige Überleitung der Kinder aus der Kita Harpertshausen ermöglichen würde. Mit dieser Überleitung der Kinder und des Personals der Kita Harpertshausen in die Kita Hergershausen entfallen der Betriebskostenzuschuss, Miete und Nebenkosten für die Kita Harpertshausen. Dies sind ca. 211.000,00 € pro Jahr.

Siehe Anlage „Konsolidierung wirtschaftlicher Vergleich BE Kita Harpertshausen“

### **Beschlusspunkt 4:**

Der überschlägige Kostenrahmen, Stufe 1. nach DIN 276, erste grobe Kostenvorgabe zur Orientierung unter Verwendung des Baukostenindex BKI aus 2020 ergibt für eine 2-gruppige Kita eine Schätzung von ca. 2,3 Mio. Euro (bei 2/3 der Ermittlungen einer 3-gruppigen Kita ~ 3,45 Mio.).

Hierbei ist festzuhalten, dass die Rückrechnung von einer 3-gruppigen auf eine 2-gruppige Kita in Ansatz gebracht wird. Das Verhältnis aus notwendiger Peripherie für 2 Gruppenräume verglichen zu 3, 4, 5 und mehr Räumen ist am ungünstigsten.

Darüber hinaus enthält diese Einschätzung nicht die Kostengruppe 100 (Grundstück, Erwerb mit allen Nebenkosten und Untersuchungen). Des Weiteren sind mögliche Erhöhungen bzw. Steigerungen von Baupreisen nicht berücksichtigt.

### **Beschlusspunkt 5:**

Kein Auftrag an den Magistrat

### **Beschlusspunkt 6:**

Kein Auftrag an den Magistrat

**Beschlusspunkt 7:**

Die gewünschte Simulation ergab, dass in Zukunft ausreichend Betreuungsplätze in den vier Stadtteilen zur Verfügung gestellt werden können.

Betriebserlaubnisse Kita Harpertshausen, Neubau Hergershausen, Waldkita und KTHP

U3 = 51 Betreuungsplätze

Ü3 = 240 Betreuungsplätze

Betriebserlaubnisse Neubau Hergershausen, Waldkita und KTHP

U3 = 45 Betreuungsplätze

Ü3 = 230 Betreuungsplätze

Hierbei sind die Versorgungsquoten von 100% bei Ü3 und 50% bei U3 berücksichtigt.

In den beigegeführten Diagrammen zur Prognose der Geburtenentwicklung ist die Trendlinie für alle vier Stadtteile sinkend.

Siehe Anlage „Simulation Prognose 2026-2030“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel für die Beschlussvorschläge 1., 2. und 4. sind im Budget 6 eingeplant.

Die Mittel für den Beschlussvorschlag 3. müssen im Budget 16 im Jahr 2027 eingeplant werden.

Babenhäusen, 10.02.2026

Dominik Stadler  
Bürgermeister

**Anlagen**

- Stellungnahme LK zur BE\_Kita Harpertshausen Dezember 2025
- Konsolidierung wirtschaftlicher Vergleich BE Kita Harpertshausen  
Simulation Prognose 2026 - 2030



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                      |                   |                                                       |                      |
|----------------------|-------------------|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Antragssteller       | Datum             | Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode          |
| <b>Der Magistrat</b> | <b>16.02.2026</b> | <b>5-0419/2026</b>                                    | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Babenhausen**

**Bebauungsplan „Nordöstlich der VDO-Straße 2026“ in der Kernstadt**

**- Beschluss zur Ausnahme von Beschluss 5-0327/2024**

**- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB: B-Plan „Nordöstlich der VDO-Straße 2026“**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Ermöglichung einer zeitnahen Entwicklung auf dem Areal beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Ausnahme vom Beschluss 5-0327/2024.
2. Zur Entwicklung eines Rechenzentrumscampus sowie kleinteiligen Gewerbeflächen beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung eines städtebaulichen Angebotsbebauungsplan mit Vorhabenbezug für den östlichen Bereich des Aumovio Grundstücks nördlich der VDO-Straße und westliche der Seligenstädter Straße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Nordöstlich der VDO-Straße 2026“
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 26,7 ha und beinhaltet die folgenden Grundstücke (Anlage 1):
  - Babenhausen, Flur 4, Flurstück 256/25 teilweise (VDO-Straße)
  - Babenhausen, Flur 4, Flurstück 235/9 teilweise
  - Babenhausen, Flur 4, Flurstück 235/8
  - Babenhausen, Flur 4, Flurstück 274/2 teilweise (Seligenstädter Straße)
  - Babenhausen, Flur 28, Flurstück 3 teilweise (Seligenstädter Straße)
  - Babenhausen, Flur 28, Flurstück 1/4
  - Babenhausen, Flur 28, Flurstück 1/5
  - Babenhausen, Flur 6, Flurstück 124 teilweise
  - Babenhausen, Flur 6, Flurstück 103
  - Babenhausen, Flur 6, Flurstück 104
  - Babenhausen, Flur 6, Flurstück 105
  - Babenhausen, Flur 6, Flurstück 106
  - Babenhausen, Flur 6, Flurstück 107

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die VDO-Straße und im Osten durch die Seligenstädter Straße begrenzt.

5. Ziele des Bebauungsplans sind die Entwicklung eines Rechenzentrumscampus sowie kleinteiligen Gewerbeflächen auf dem Areal der Aumovio GmbH sowie deren Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz, am nördlichen Stadteingang.
6. Die verkehrliche Erschließung hat über eine Anbindung an die VDO-Straße zu erfolgen, eine untergeordnete Anbindung erfolgt an der Seligenstädter Straße.
7. Das Verfahren wird als zweistufiges Regelverfahren durchgeführt.
8. Sollten sich bei der Planung Abweichungen an den vorstehend beschriebenen Geltungsbereichen als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Investor übernimmt die Kosten für das Bebauungsplanverfahren inklusiver aller fachgutachterlicher Leistungen.

## **Sachdarstellung:**

### **Aktuelle Beschlusslage:**

Am 12.12.2024 hat die STVV beschlossen (**DS 5-0327/2024, Punkt 3**), dass vorliegende und eingehende Anträge auf Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans, sofern ihr Ziel die Bebauung des Außenbereichs ist, bis zum Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans zurückgestellt werden.

### **Begründung:**

Um die Stadt Babenhausen als Gewerbestandort zu stärken, zukunftsfähig zu gestalten und das Defizit in der lokalen Wirtschaftsstruktur und -diversität auszugleichen, ist die Stadt Babenhausen immer um die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe bemüht. Die vorhandenen Gewerbeflächen im Stadtgebiet sind jedoch größtenteils entweder bereits belegt oder nicht verfügbar.

Nach dem bevorstehenden Abzug der Aumovio GmbH von den vorliegenden Flächen soll die Chance genutzt werden, die Flächen zukunftssicher neu zu regeln und das Areal als Gewerbestandort für Babenhausen zu sichern. Für die gewerbliche (Weiter-) Entwicklung der Stadt – und damit auch ihres Arbeitsplatzangebots, ihre Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort sowie ihre finanzielle Stabilität – ist es erforderlich, weitere Flächen für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln bzw. neu zu erschließen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 267.383 m<sup>2</sup> (ca. 26,7 ha) und liegt am nördlichen Rand der Stadt Babenhausen. Es ist größtenteils durch bestehende gewerbliche Nutzungen geprägt. Es ist über die VDO-Straße und die Seligenstädter Straße vollständig erschlossen und befindet sich teilweise in der Flur 4 (Flurstücke 256/25 tlw. und 235/8), teilweise in der Flur 6 (Flurstücke 103, 104, 105, 106 und 107) sowie teilweise in der Flur 28 (Flurstücke 1/4 und 1/5) (siehe Abbildung 1), sowie den angrenzenden Straßenräumen der VDO-Straße und der Seligenstädter Straße.

Im Süden und Osten schließen jenseits der Verkehrsflächen öffentliche Grünflächen an und trennen das Plangebiet räumlich von den Siedlungsgebieten der Stadt Babenhausen. Im Westen grenzt an das Plangebiet ein Gewerbebetrieb für Fahrzeugtechnik an. Direkt anschließend an den Gewerbebetrieb befindet sich ein Baggersee. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich zudem eine ehemalige Gärtnerei im Außenbereich. Nördlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der AUMOVIO Germany GmbH und ist überwiegend mit großvolumigen Gewerbestrukturen aus dem Bereich der Fahrzeugtechnik bebaut. Die Bestandsgebäude wurden teilweise bereits in den 1960er-Jahren errichtet. Lediglich ein kleiner Bereich im Norden und Nordwesten des Plangebietes ist bislang unbebaut und besteht teilweise aus Waldflächen. Die bestehenden Gewerbegrundstücke sowie der unbebaute Teilbereich des Plangebietes sollen vollständig in das Eigentum eines Investors für einen Rechenzentrumscampus übergehen, womit die Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Mit dem Investor bietet sich die Gelegenheit, das große Potenzial dieser für die Stadt Babenhausen bedeutenden Flächen für die Zukunft zu sichern, zu nutzen und zeitnah zu entwickeln.

Aus diesem Grund wird eine Ausnahme zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2024 (DS 5-0327/2024, Punkt 3) angestrebt, um auf der derzeit gewerblich genutzten Fläche auch weiterhin einen Gewerbestandort für die Stadt Babenhausen zu sichern.

### **Das Planungsvorhaben:**

Das Plangebiet soll zu einem großen Teil mit einem Rechenzentrumscampus bebaut werden (siehe Anhang 2). Das Vorhaben umfasst den Neubau eines hochmodernen Rechenzentrumscampus, ergänzt durch zugehörige Bürogebäude sowie die für den Betrieb eines Rechenzentrumscampus erforderlichen Notstromgeneratoren. Für die ordnungsgemäße Funktion der Notstromgeneratoren ist die Errichtung von Schornsteinen erforderlich. Darüber hinaus ist im östlichen Bereich des Plangebietes die Errichtung eines Umspannwerks zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrumscampus geplant.

Im südlichen Teil des Plangebietes soll eine Fläche für die Errichtung kleinteiliger, lokaler Gewerbebetriebe vorgehalten werden. Neben der Schaffung von gewerblichen Bauflächen für lokale Unternehmen, soll hierdurch ein Abstand zwischen dem geplanten Rechenzentrumscampus und den südlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsgebieten planungsrechtlich gesichert werden.

Das Vorhaben dient der Stärkung der flächenhaften Digitalisierung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Babenhausen sowie der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main.

### **Städtebauliche Grundlagen**

Im Regionalplan Südhessen 2010 für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main, der am 17.10.2011 in Kraft getreten ist, ist die Stadt Babenhausen als Unterzentrum im Ordnungsraum ausgewiesen. Der Ordnungsraum ist geprägt durch eine hohe Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr sowie einer hohen Entwicklungsdynamik. Dabei müssen die aus dem internationalen Standortwettbewerb resultierenden Anforderungen berücksichtigt werden. In dem Ordnungsraum soll ein bedarfsgerechtes und mit ökologischen Erfordernissen abgestimmtes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung, Verlagerung und Erweiterung gewerblicher Unternehmen in geeigneten zentralen Orten vorgehalten werden. Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen 2010 größtenteils als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand dargestellt. Ein kleiner Teilbereich im Nordwesten des Plangebietes ist als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung dargestellt (siehe Anhang 3). Auch der in Aufstellung befindliche Entwurf des Regionalplans 2024 sieht im aktuellen Stand eine Ausweisung als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand, bzw. Planung vor.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.1999 und 06.04.2000 weist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche aus. Die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes innerhalb des Plangebietes gilt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen entwickelt und entspricht gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen des Regionalplans Südhessen. (siehe Anhang 4).

Innerhalb des Plangebietes gibt es keinen Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich prinzipiell nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Der Baubestand wurde seit den 1960er Jahren jedoch auf Basis des § 34 BauGB genehmigt.

Für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Errichtung eines Rechenzentrumscampus ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage in Form eines Bebauungsplans erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden u. a. Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Grünordnung erarbeitet.

Die Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes, die gemäß § 2 Hessischem Waldgesetz (HWaldG) als Wald zu beurteilen sind, sollen als Waldflächen erhalten bleiben und dementsprechend auch als Waldflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Flurstücke 103, 104, 105, 106 und 107 der Flur 6 befinden sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Im Südwesten grenzt das FFH-Gebiet Nr. 6019-305 „VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen“ an das Plangebiet an. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes III B.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung u.a. von Umwelt-, Immissions-, Verkehrs- und Klimaschutzbelangen sowie die Gewährleistung von Planungssicherheit für die Beteiligten.

Die nachfolgend aufgelisteten Fachgutachten sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet werden:

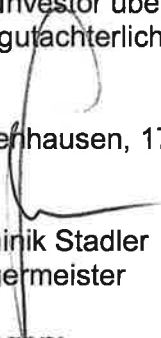
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Schallschutzgutachten
- Verkehrsgutachten
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft
- Klimagutachten
- Bodengutachten
- Weitere Gutachten nach Erfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Nordöstlich der VDO-Straße 2026“ erfolgt als städtischer Angebotsbebauungsplan mit Vorhabenbezug im zweistufigen Regelverfahren. Die Stadt Babenhausen ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Trägerin der Planungshoheit.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Investor übernimmt die Kosten für das Bebauungsplanverfahren inklusiver aller fachgutachterlicher Leistungen.

Babenhausen, 17.02.2026

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
- Anlage 2: Unverbindlicher Planungsstand Rechenzentrumscampus (Stand 12.02.2026)
- Anlage 3: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010
- Anlage 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                |            |                                                       |               |
|----------------|------------|-------------------------------------------------------|---------------|
| Antragssteller | Datum      | Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode   |
| Der Magistrat  | 09.02.2026 | <b>5-0415/2026</b>                                    | 2021 bis 2026 |

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Babenhausen**

**Bebauungsplan „Kaisergärten“ in Babenhausen-Kernstadt**

**Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

- **Abwägung über die während der Offenlagen gemäß § 3 Abs. 2, der Behörden- / Trägerbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in den Jahren 2020 / 2021 sowie während der Offenlage und Behörden- / Trägerbeteiligung im ergänzenden Verfahren in 2025 eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Beschlussempfehlungen zu den in der Abwägungstabelle (Anlage 0) dargestellten Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (2020), der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB (2020 / 2021) und aus den entsprechenden Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) bzw. § 4a (3) BauGB sowie aus der eingeschränkten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (2025) mit eingeschränkter erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird zugestimmt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Kaisergärten“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Plankarten 1-3, Anlagen 1a-1c, jeweils in der Fassung vom 04.09.2025), rückwirkend zum 25.03.2021 als Satzung und die Begründung hierzu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenübernahme durch die Konversionsgesellschaft Kaserne-Babenhausen mbH

**Sachdarstellung:****Auswirkung auf bestehende Beschlüsse**

Die Beschlüsse zu DS 5-0479/2021 bzw. zu deren 1. und 2. Ergänzung sind durch das Urteil des Hessischen VGH zunächst als gegenstandslos anzusehen und sollen durch diese Vorlage und den entsprechenden Beschluss ersetzt werden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat am 21.01.2025 den drei zum Bebauungsplan „Kaisergärten“ anhängigen Normenkontrollklagen stattgegeben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Stadt hat nach Erhalt der Urteilsbegründungen gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerden eingelegt, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig noch nicht entschieden hat. Da die Urteile des VGH nicht rechtskräftig sind, ist der Bebauungsplan noch als wirksam anzusehen. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 23.06.2025 (Az.: 4 B 288/25.N) hat der Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans abgelehnt.

**Beurteilung der Situation und Handlungsvorschlag:**

Ziel der Stadt ist es, einen Baustopp in den Kaisergärten zu verhindern und die weitere Erteilung von Baugenehmigungen zu sichern. Hierzu muss der Bebauungsplan so schnell wie möglich neu in Kraft gesetzt werden. Daher wurde als gegenüber dem bereits in 2024 eingeleiteten Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“ (DS 5-0310/2024) schnellere Lösung durch die StvV am 13.03.2025 ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerbehebung im Aufstellungsverfahren des ursprünglichen Bebauungsplans gemäß § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet. Im ergänzenden Verfahren wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans an der Stelle wieder aufgegriffen, an der ein Fehler passiert ist. Alle nachfolgenden Verfahrensschritte sind zu wiederholen.

Der VGH rügte in der Urteilsbegründung, dass außerhalb des Plangebiets keine Gesamtlärbetrachtung (Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm) vorgenommen wurde, sowie dass im Sondergebiet Einzelhandel nach dem ursprünglichen Wortlaut der Festsetzung eine unzulässige zahlenmäßige Beschränkung von Vorhaben auf „einen“ Lebensmittelmarkt und „ein“ Café mit Backshop erfolgt sei (DS 5-0479/2021 sowie deren 1. + 2. Ergänzung).

Unabhängig von der noch offenen Frage, ob die Rechtsauffassung des VGH durch das BVerwG bestätigt werden wird, wurden die Planunterlagen im ergänzenden Verfahren vorsorglich wie folgt geändert und ergänzt:

- Eine Interpretation der Festsetzung zum Sondergebiet Einzelhandel als (nie beabsichtigte) zahlenmäßige Beschränkung von Vorhaben wird durch die Umformulierung der Festsetzung, konkret durch die Entfernung des der jeweiligen Nutzungsart vorangestellten unbestimmten Artikels „ein“ ausgeschlossen.
- Aufgrund einer in 2023 erfolgten Verkehrszählung (Büro Habermehl + Follmann) wurde in 2025 eine weitere Schalltechnische Untersuchung (TÜV Süd) erstellt, deren Gegenstand eine Gesamtlärbetrachtung der Bereiche im Verlauf der Ortsdurchfahrt der B 26 ist. Das Gutachten ermittelt und bewertet den Lärm aus Straßen- und Schienenverkehr und den Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben entlang der für die Erschließung der „Kaisergärten“ erforderlichen Straßenabschnitte.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus den Plankarten 1 bis 3 mit textlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften sowie Kennzeichnungen, Hinweisen, nachrichtlichen Übernahmen und Verfahrensvermerken einschließlich Begründung mit Umweltbericht, nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, Unterlagen und Fachgutachten, das städtebauliche Konzept, die zum Verständnis der Festsetzungen notwendigen DIN-Normen und Regelwerke sowie der Bekanntmachungstext

wurden im ergänzenden Verfahren vom 15.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025 im Internet veröffentlicht und zusätzlich im Rathaus öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen wurden dabei gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur in Bezug auf die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans und ihre möglichen Auswirkungen zugelassen.

Die öffentlichen und privaten Belange aus den Offenlagen und Behörden- / Trägerbeteiligungen Mitte 2020, Dez. 2020 / Jan. 2021 sowie nun auch aus 2025 sind unter- und gegeneinander erneut abzuwägen.

Vorgeschlagen wird, den Beschlussvorschlägen der überarbeiteten und ergänzten Abwägungstabelle (Anlage 0, Stand 30.01.2026) zuzustimmen und den im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB geänderten Bebauungsplan rückwirkend auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des früheren Satzungsbeschlusses, d.h. zum 25.03.2021, erneut als Satzung zu beschließen sowie über die Begründung hierzu.

§ 214 Abs. 4 BauGB lässt die rückwirkende Inkraftsetzung eines im ergänzenden Verfahren geänderten Bebauungsplans ausdrücklich zu. Die Anordnung einer Rückwirkung liegt im Ermessen der Stadt. Es empfiehlt sich, eine Rückwirkung auf den 25.03.2021 anzuordnen, um sicherzustellen, dass den bereits erteilten Baugenehmigungen in den „Kaisergärten“ ein gültiger Bebauungsplan zugrunde liegt, auch wenn die Nichtzulassungsbeschwerden der Stadt gegen die VGH-Urteile vom 21.01.2025 vom BVerwG zurückgewiesen werden sollten. In diesem Fall wäre zwar der Bebauungsplan in seiner ursprünglichen Fassung von Anfang an unwirksam, jedoch in seiner im ergänzenden Verfahren geänderten Fassung von Anfang an wirksam.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt, denn ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass ein gerichtlich als fehlerhaft beanstandeter Bebauungsplan nach Fehlerbehebung nicht erneut erlassen wird, besteht nicht (BVerwG, Beschluss vom 07.11.1997 - 4 NB 48/96 – juris Rn. 16).

**Hinweis 1:** Die im ergänzenden Verfahren wie vorstehend vorgenommene Änderung der Festsetzung zum Sondergebiet Einzelhandel betrifft nicht die Grundzüge der Planung des B-Plans „Kaisergärten“. Diese bleiben unberührt.

**Hinweis 2:** Die Durchführung des ergänzenden Verfahrens ersetzt bzw. betrifft auch nicht das in 2024 eingeleitete Aufstellungsverfahren des B-Plans „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“ (DS 5-0310/2024). Das Aufstellungsverfahren erfolgt unabhängig von den Normenkontrollklagen bzw. von den Urteilen des VGH.

**Hinweis 3:** Die Anlagen 1-11 entsprechen denjenigen aus der eingeschränkten erneuten Offenlage, daher wurde auch die Nummerierung beibehalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

(siehe oben nach „Beschlussvorschlag“)

Babenhausen, 10.02.2026

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister

**Anlagen: siehe als Anlage beigefügter Link**



**Stadt  
Babenhausen**

## **Stadtverordnetenvorlage**

|                      |                   |                                                       |                      |
|----------------------|-------------------|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Antragssteller       | Datum             | Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode          |
| <b>Der Magistrat</b> | <b>09.02.2026</b> | <b>5-0414/2026</b>                                    | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Feuerwehr Langstadt: Ersatzneubau Fahrzeughalle und Umkleidebereich  
Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Prüfung der Kostenansätze und die Abstimmung der Planung mit der FFW Langstadt entsprechend Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 ist erfolgt.
2. Der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) für den Ersatzneubau von Fahrzeughalle und Umkleidebereich der Freiwilligen Feuerwehr Langstadt (Anlagen 1 bis 4) **wird zugestimmt.**
3. Der Kostenberechnung nach DIN 276 zur Planung von zigmo engineering mit Gesamtkosten von netto 2.759.790,53 € somit 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer (Anlage 5) **wird zur Kenntnis genommen.**
4. Die Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 – 9 werden gemäß Zusammenstellung Kostengruppe 700 (Anlage 6) für die Kostengruppen 730 Objektplanung mit netto 227.702,00 € und 740 Fachplanung 232.529,83 € somit in Summe netto 460.231,83 € und 547.675,88 € inkl. 19% Umsatzsteuer, an den Generalplaner zigmo engineering vergeben.
5. Der Erbringung der Leistungsphase 4 und damit dem Einreichen des Bauantrags wird zugestimmt.
6. Die Gesamtkosten in Höhe von 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer werden in den Haushalten der Jahre 2026 und 2027 eingeplant.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtprojektkosten von 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer, darin enthalten die Planungskosten in Höhe von 547.675,88 € inkl. 19% Umsatzsteuer.

### **Sachdarstellung:**

**Überarbeitete Vorlage zur Ursprünglichen Vorlage vom Drucksache M-01102/2025 aus der Sitzung vom 20.10.2025.**

**Im Rahmen der Beratung zur Drucksache 5-0390/2025 Feuerwehr Langstadt: Ersatzneubau Fahrzeughalle und Umkleidebereich Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 auf der Grundlage des Änderungsantrags der CDU vom 25.11.2025 beschlossen:**

- 1. Die Drucksache 5-0390/2025 wird zur Plausibilitätsprüfung an den Magistrat zurückgegeben.**
- 2. Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Hochbau wird die Planung mit der freiwilligen Feuerwehr abgestimmt und**
- 3. dem Bau- und Finanzausschuss zur erneuten Beratung und anschließender Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.**
- 4. Die im Investitionsplan 2026ff eingestellten Summen bleiben unverändert bestehen.**

### **Zu 2 Prüfung und Abstimmung der Planung:**

**Die Plausibilitätsprüfung durch den Fachbereich Hochbau ist erfolgt, der Geschäftsführer des Generalplaners zigmo engineering, Herr Nicola Ludwig, steht ergänzend zur detaillierteren Erläuterung der Preisansätze in der Kostenberechnung zur Verfügung und ist zu den entsprechenden Terminen anwesend.**

**Die Abstimmung der Planung mit der FFW Feuerwehr fand am 29.01.2026 statt, das Protokoll der Abstimmung ist als Anlage beigelegt.**

### **Darstellung der Situation:**

Aufgrund von Mängeln aus der Prüfung der Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Langstadt durch den Technischen Prüfdienst (TPH) und die Unfallkasse Hessen (UKH) und der Notwendigkeit die Fahrzeughalle konform der DIN 14092 (Planung von Feuerwehrhäusern) für ein neues Fahrzeug zu erweitern, wurde im 4. Quartal 2023 die Planungsleistung im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO ausgeschrieben.

Gefordert war die Neustrukturierung der in der Prüfung bemängelten Umkleide- und Sanitärsituation, insbesondere Erweiterung der Flächen sowie Schaffung getrenntgeschlechtlicher Umkleide- und Sanitärbereiche; Schaffung von 3 Stellplätzen für Einsatzfahrzeuge als Ersatz nicht normgerechter vorhandener Stellplätze, weiterer Anhängerstellplatz, unter Berücksichtigung der flächen- und organisationsablaufbedingten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Verkehrswege bei Einsatzsituationen.

Im Vergabeverfahren waren zur rechnerischen Vergleichbarkeit der Honorarangebote für die Leistungen Gebäudeplanung, Technische Ausrüstung und Tragwerksplanung, ohne konkrete Planungen bis zur Vorlage einer Kostenschätzung nach DIN 276 anrechenbaren Kosten von netto 530.000 € und zunächst somit rechnerisch Projektkosten von ca. 900.000 € angesetzt worden.

Mit Beschluss des Magistrats vom 05.02.2024 (Drucksache M-0755/2024) wurde der Generalplaner Bietergemeinschaft zigmo engineering Aschaffenburg GmbH, als Ergebnis der Ausschreibung der Planungsleistung stufenweise mit den Leistungsphasen 1-9 der HOAI, mit einer Auftragssumme von 130.286,64 € netto, somit 155.041,10 € inkl. 19% Umsatzsteuer beauftragt.

Die Planungsergebnisse der Leistungsphasen 1 + 2 (Grundlagenermittlung + Vorentwurf) wurden in einer Sitzung am 15.08.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Langstadt von Generalplaner und Verwaltung vorgestellt. Die Kostenschätzung nach DIN 276 zur vorgestellten Planung, die die Anforderungen der DIN 14092 erfüllte, betrug 1,82 Mio.

Für den Haushalt 2025 wurden dementsprechend Gesamtkosten von 1,8 Mio. € für die Jahre 2024, 2025 und 2026 angemeldet und im Haushaltsplan angesetzt.

Als Ergebnis der Rückmeldungen der Feuerwehr zum vorgestellten Konzept, die grundsätzlich sehr positiv war, wurden verschiedene praxisorientierte Vorschläge der Feuerwehr zu Veränderungen und Vergrößerungen von Flächen, Gebäudevolumen, Gebäudeanordnungen und Gebäudeformen insbesondere von zusätzlichen Lagerflächen in der Vorentwurfsplanung des Gebäudes in Varianten bis ins 2. Quartal 2025 intensiv weiter planerisch überprüft und die entsprechenden Kostenschätzungen im Bereich von 2,3 Mio. € bis 2,9 Mio. € erstellt. Bodengutachten, Vorplanung der Freianlage, Tragwerksplanung, Brandschutz und Bauphysik wurden erstellt, Abstimmungen mit UKH und TPH erfolgten parallel.

Für die kostengünstigste Gebäudevariante mit den geringsten Eingriffen in das Bestandsgebäude und damit freistehendem Neubau von Fahrzeughalle und Umkleide wurde nach Klärung der Volumen- und Flächenanforderungen im 3. Quartal die Leistungsphasen 1-3 für die technischen Anlagen mit der Leistungsphase 3 von Gebäude- und Freianlagenplanung, Bauphysik und Tragwerksplanung zusammengeführt und die Kostenberechnung nach DIN 276 mit einem Kostenvolumen von 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer erstellt.

#### **Beurteilung der Situation und Handlungsempfehlung:**

Nach Prüfung der Kostenansätze und der ergänzenden Erläuterung der Kostenansätze durch den Geschäftsführer des Generalplaners zigmo engineering, Herrn Nicola Ludwig, und Abstimmung der Planung mit der FFW Langstadt werden Kostenansätze und Planung weiterhin als kostengünstigste und technisch sinnvolle Lösung zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel und Problemstellungen beurteilt.

Die Flächen- und Volumenansforderungen nach DIN 14092 und die wichtigsten Notwendigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Langstadt für einen freistehenden Neubau der Fahrzeughalle mit Umkleidebereich sind mit der vorliegenden Entwurfsplanung erfüllt und stellen die günstigste Möglichkeit dar die Anforderungen umzusetzen.

Die Kostenberechnung nach DIN 276 als zentraler Bestandteil der Leistungsphase 3 beträgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Flächen und Anfahbarkeit ein Gesamtvolumen von 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer und kann in der Planungsphase nicht reduziert werden.

Durch die Zustimmung zum Abschluss der Leistungsphase 3, die Freigabe der Leistungsphase 4 (Bauantrag) und die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 7 während der Bearbeitung des Bauantrags durch die Bauaufsicht ermöglichen, dass voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2026 nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse die Baufreigabe erfolgen kann.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel für die Planung des Erweiterungsbau Feuerwehr Babenhausen in Höhe von 547.675,88 € inkl. 19% Umsatzsteuer sowie erste Umsetzungsschritte stehen unter der Investitionsnummer 1803050-04 Neubau Feuerwehrfahrzeughalle Langstadt im Budget 16, zur Verfügung.

Ein Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme durch das Land Hessen wird gestellt.

Auf der Grundlage der Kostenberechnung mit Gesamtkosten in Höhe von 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer werden die Mittelanmeldungen für die Haushalte 2026 und 2027 angepasst.

Nach Vorlage des Kostenanschlags voraussichtlich in 2026 muss die Mittelanmeldung für die Umsetzung der Maßnahme für 2027 angepasst werden.

Gesamtprojektkosten von 3.284.150,74 € inklusive 19% Umsatzsteuer, darin enthalten die Planungskosten in Höhe von 547.675,88 € inkl. 19% Umsatzsteuer.

Babernhausen, 10.02.2026



Dominik Stadler  
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Freiflächenplan
- Anlage 2 - Grundriss
- Anlage 3 – Ansichten
- Anlage 4 – Schnitt
- Anlage 5 – Kostenberechnung
- Anlage 6 – Kostenberechnung KG 700
- Anlage 7 – Protokoll Abstimmung Planung FFW Langstadt



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Antragssteller       | Datum             |
| <b>Der Magistrat</b> | <b>16.02.2026</b> |

|                                                              |                      |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Drucksache Nr.</b> <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | <b>Wahlperiode</b>   |
| <b>5-0417/2026</b>                                           | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines mittleren Löschfahrzeuges (MLF) im Austausch für das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) der Freiwilligen Feuerwehr Harpertshausen.**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH, Dr.-Kahlbaum-Allee 15, 02826 Görlitz erhält den Auftrag zur Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges zu einem Gesamtpreis von 195.836,29 € inkl. MwSt.

Finanzielle Auswirkungen: 195.836,29 EUR im Haushaltsjahr 2026 im Budget 04  
39.840,00 EUR Landeszuschuss wird mit der Maßnahme direkt verrechnet

### Sachdarstellung:

Das im Jahr 2001 in Dienst gestellte Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W der Freiwilligen Feuerwehr Harpertshausen hat seine Nutzungsdauer von 25 Jahren im Sinne der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen erreicht. Es entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und muss erneuert werden. Gemäß des Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Babenhausen welcher durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 15.07.2021 beschlossen wurde DS 5-0042/2021, soll das Fahrzeug im Jahr 2026 ausgetauscht bzw. entsprechend ersatzbeschafft werden.

Für die Ersatzbeschaffung wurde ein Förderantrag auf Zuwendung von Landesmitteln an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Jahr 2024 gestellt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Förderantrag, erhielten wir im Juni 2025 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 38.940,00 €. Weiterhin haben wir die Möglichkeit an der 3. Landesbeschaffungsaktion MLF des Landes Hessen teilzunehmen.

Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zur 3. Landesbeschaffungsaktion MLF des Landes Hessen auf Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges, kann dieser Beschaffung zugesagt werden. Das MLF ist ein MAN Fahrgestell mit einem Feuerwehrtechnischen Aufbau der Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH. Dieses Fahrzeug kostet unter Berücksichtigung der Landeszuwendung 195.836,29 €. Ein vergleichbares Angebot eines MLF beläuft sich auf ca. 320.000,00 €. Aufgrund der Entscheidung an der 3. Landesbeschaffung MLF des Landes Hessen teilzunehmen, werden hier Kosten in Höhe von ca. 120.000 € eingespart.

### Finanzielle Aufwendungen:

Seitens des Landes Hessen liegt der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 38.940,00 € zur Förderung der Beschaffung vor.

Die Landeszuwendung in Höhe von 38.940,00 € wird mit dem Kaufpreis des mittleren Löschfahrzeuges verrechnet bzw. vom Kaufpreis abgezogen.

Die Gesamtkosten für diese Investition belaufen sich nach Abzug der Landeszuwendung und unter Berücksichtigung weiterer Restkosten wie Fahrzeugbeladung, etc. auf ca. 195.836,29 €.

Die Lieferzeit des mittleren Löschfahrzeuges beträgt nach Mitteilung der zu beauftragende Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH 6 – 9 Monate.

### Finanzielle Auswirkungen:

195.836,29 € im Haushaltsjahr 2026 im Budget 04 inklusive verrechnetem Landeszuschuss in Höhe von 38.940,00 €.

Babenhausen, 17.02.2026

Dominik Stadler  
Bürgermeister

### Anlagen:

Angebot der Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH Landesbeschaffung MLF Land Hessen



**Stadt  
Babenhausen**

# **Stadtverordnetenvorlage**

|                                                   |                                       |                                                                                                              |                                                |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>Antragssteller</b><br><br><b>Der Magistrat</b> | <b>Datum</b><br><br><b>16.02.2026</b> | <b>Drucksache Nr.</b> <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small><br><br><b>5-0416/2026</b><br><b>1. Änderung</b> | <b>Wahlperiode</b><br><br><b>2021 bis 2026</b> |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|

Betreff:

**Neufassung der Entwässerungssatzung**

**Hier:**

**- Anpassung der Abwassergebühren in § 26 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Entwässerungssatzung der Stadt Babenhausen.

## Sachdarstellung:

### **Anpassung der Abwassergebühren in § 26 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“**

Mit Beschluss der 47. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde die unter § 26, Abs. 1, aufgeführte Abwassergebühr (bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage) auf 3,73 EUR statt der ursprünglich kalkulierten und vorgeschlagenen 4,22 EUR festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat per Beschluss (siehe Anlage) dem Änderungsantrag der CDU zugestimmt. Dieser wurde inhaltlich in der aktuell gültigen Entwässerungssatzung umgesetzt. Daraus ergeben sich innerhalb der Entwässerungssatzung automatisch weitere Änderungen, welche durch die vorliegende Neufassung der Satzung rechtskräftig angepasst werden müssen. Da der Beschluss sich ausschließlich auf den § 26 Abs. 1 (einschließlich festen Geldbetrag) bezieht und auch rechtskräftig beschlossen wurde, müssen die aus der o.g. Änderung kumulierenden Änderungen im weiteren Verlauf der Satzung folgerichtig erneut mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

1. Die unter § 26, Abs. 1 b) aufgeführte Gebühr bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung, darf nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes maximal 75% des Gebührensatzes ohne Vorreinigung betragen. Da die in der aktuellen Entwässerungssatzung geltenden 3,17 EUR anhand der vorgeschlagenen Schmutzwassergebühr von 4,22 EUR berechnet wurden, muss diese Gebühr ebenfalls geändert werden.  
Bei der beschlossenen Abwassergebühr von 3,73 EUR ändert sich die Gebühr bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung auf 2,79 EUR.
2. In § 26, Abs. 2 wird die geltende Schmutzwassergebühr nochmals aufgegriffen. Daher muss auch hier die Gebühr von 4,22 EUR auf 3,73 EUR geändert werden.

Die Satzung würde sich wie folgt ändern:

*Aktuell gültige und zu ändernde Satzung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 13.11.2025:*

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) *Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.*

*Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch*

- a) *bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage* 3,73 EUR,
- b) *bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung* 3,17 EUR.

- (2) *Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.*

*Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 4,22 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel*

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Zu beschließende geänderte Neufassung der Satzung:

**§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,73 EUR,  
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer  
Grundstückskläreinrichtung 2,79 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilstromen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 3,73 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen

Babenhausen, 23.02.2026

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister

Anlagen:

- Neufassung der Entwässerungssatzung 2026 (Stand 29.01.2026)
- Beschluss der DS 5-0374/2025 Neufassung der Entwässerungssatzung v. 13.11.2025



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                |            |
|----------------|------------|
| Antragssteller | Datum      |
| CDU-Fraktion   | 12.02.2026 |

|                                                       |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode          |
| <b>5-0421/2026</b>                                    | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Nutzung der Toiletten in der Stadthalle  
(Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2026)**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, durch die Verwaltung (Hochbauamt) prüfen zu lassen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die vorhandenen Toiletten im Untergeschoss der Stadthalle, bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen, uneingeschränkt nutzen zu können.
2. Ein entsprechender Prüfbericht mit qualifizierten Kostenangaben ist möglichst bis Ende Mai 2026 dem Bau- und Finanzausschuss vorzulegen.

## **Sachdarstellung:**

- siehe Anlage –

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2026

Babenhausen, den 19.02.2026



[www.cdubabenhhausen.de](http://www.cdubabenhhausen.de)

An den Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Ingo Rohrwasser  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

12. Februar 2026

Prüfantrag der CDU-Fraktion:  
**Nutzung der Toiletten in der Stadthalle**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
die CDU-Fraktion stellt folgenden Prüfantrag an den Magistrat:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, durch die Verwaltung (Hochbauamt) prüfen zu lassen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die vorhandenen Toiletten im Untergeschoss der Stadthalle, bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen, uneingeschränkt nutzen zu können.
2. Ein entsprechender Prüfbericht mit qualifizierten Kostenangaben ist möglichst bis Ende Mai 2026 dem Bau- und Finanzausschuss vorzulegen.

Begründung:

**Dass die Toiletten bei Großveranstaltungen in der Halle nicht genutzt werden können, halten wir für einen unerträglichen Zustand!**

In seinem Antwortschreiben vom 10.11.2025, zur Anfrage des Stadtverordneten Günther Eckert, vom 14. 09. 2025, betreffend der Nutzung der Toiletten in der Stadthalle, bezieht sich der Bürgermeister auf ein Schreiben des Planungsbüros zigmo engineering, vom 12.12.2023.

Dort ist unter „zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte“ festgelegt:

Auszug

„Nutzung Untergeschoss“

Aufgrund der baulichen und anlagentechnischen Defizite ist die Nutzung des Untergeschosses – insbesondere als Garderobe – aus Unterzeichnersicht **nicht zu empfehlen.....**

---

Rolf Gründling – Fraktionsvorsitzender  
Gartenstraße 45 – 64832 Babenhausen - ☎ 06073 2314 - 📠 0175 2022039  
Email: [rolfgruendling@t-online.de](mailto:rolfgruendling@t-online.de) – [www.cdubabenhhausen.de](http://www.cdubabenhhausen.de)

Die Flucht- und Rettungswege innerhalb des Untergeschosses sind jedoch unübersichtlich und vor allem während Stoßzeiten aus Unterzeichnersicht **unzureichend ausgebildet und auch während der Veranstaltung nur schwer zu kontrollieren.**

Die „aus Unterzeichnersicht“ dargestellten Begründungen lassen die Vermutung zu, dass durch entsprechende Anpassungen der baulichen Substanz, eine Nutzung der Toiletten in Stadthalle, auch bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen, weiterhin möglich wäre.

Finanzielle Auswirkungen: Keine



Rolf Gründling  
CDU-Fraktionsvorsitzender



**Stadt  
Babenhausen**

## **Stadtverordnetenvorlage**

|                   |                   |                                                       |                      |
|-------------------|-------------------|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Antragssteller    | Datum             | Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode          |
| <b>DIE GRÜNEN</b> | <b>23.02.2026</b> | <b>5-0422/2026</b>                                    | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Illegale Müllablagerungen an den Recyclingsammelstellen  
(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23.02.2026)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt beim hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Landesdatenschutzbeauftragten prüfen zu lassen, ob an Recyclingsammelstellen mit wiederholt zunehmenden illegalen Müllablagerungen mit Gefahrstoffpotential eine Videoüberwachung durchgeführt werden kann/darf.

Hier sollen insbesondere die Sammelstellen am städtischen Bauhof und an der Einmündung der Elsässer Straße in die Jürgen-Schumann-Straße im Fokus der Überprüfung und Gefahrenabwehr stehen.

### **Sachdarstellung:**

- siehe Anlage -

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23.02.2026

Babenhausen, den 23.02.2026



Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Rohrwasser  
Rathaus  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

23.02.2026

## Antrag für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12.03.26

### „Illegale Müllablagerungen an den Recyclingsammelstellen“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt beim hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Landesdatenschutzbeauftragten prüfen zu lassen, ob an Recyclingsammelstellen mit wiederholt zunehmenden illegalen Müllablagerungen mit Gefahrstoffpotential eine Videoüberwachung durchgeführt werden kann/darf.

Hier sollen insbesondere die Sammelstellen am städtischen Bauhof und an der Einmündung der Elsässer Straße in die Jürgen-Schumann-Straße im Fokus der Überprüfung und Gefahrenabwehr stehen.

Fraktionsvorsitzende

#### Begründung:

Die Zunahme illegaler Abfallentsorgung, insbesondere um die o.g. Recyclingcontainer, verursacht erhebliche zusätzliche Kosten für die Kommune, bindet unnötig Personalressourcen des Bauhofs und stellt insbesondere durch die Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen wie Batterien u.ä. einen Verstoß gegen die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Eine Verfolgung der illegalen Müllablagerungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und ggf. § 326 StGB erscheinen im Sinne der Gefahrenabwehr dringend geboten. Dazu auch Hessenschaubeitrag: <https://www.hessenschau.de/panorama/zugemuellte-parkplaetze-an-b45-in-rodgau-videokameras-installiert-v1.parkplaetze-rodgau-ost-und-west-wieder-geoeffnet-mit-videoueberwachung-100.html>



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Antragssteller    | Datum             |
| <b>DIE GRÜNEN</b> | <b>01.03.2026</b> |

|                                                       |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | Wahlperiode          |
| <b>5-0424/2026</b>                                    | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Wohnumfeldverbesserungen für das Wohngebiet Erloch  
(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 01.03.2026)**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten folgende Maßnahmen zu prüfen:

1. Wie kann aus den laufenden Haushaltsmitteln eine Renovierung des Bolzplatzes im Erloch noch im Jahr 2026 umgesetzt werden (Entfernung der Hartplatzfläche und Ergänzung durch eine Rasenfläche mit Begradigung der Spielfläche)?
2. Kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Installation einer Abendbeleuchtung für den Bolzplatz umgesetzt und finanziert werden?
3. Welche zusätzlichen Busangebote sind noch im Jahr 2026 insbesondere am Wochenende für die Bewohner:innen des Wohngebietes Erloch umzusetzen und zu finanzieren?
4. Welche praktikablen Möglichkeiten für turnusmäßige Müllsammelaktionen sind im Wohngebiet zusammen mit der Gemeinwesenarbeit im Bürgerzentrum möglich?
5. Kann für Menschen ohne Fahrzeug eine quartalsweise lokale Annahme von Elektroschrott (z.B. am Parkplatz vor dem Kiosk) für Bewohner:innen des Wohngebietes Erloch zum Recyclinghof, ggf. in Kooperation mit dem ZAW, umgesetzt werden?
6. Ist die Beschilderung einer „Sicherheitszone“ um den Spielplatz im Wohngebiet Erloch aus den laufenden Haushaltsmitteln möglich und zeitnah umsetzbar?
7. Wie ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit im Bürgerzentrum und dem ZAW eine regelmäßige Information zur sachgerechten Müllentsorgung und Mülltrennung im Wohngebiet Erloch möglich?

## Sachdarstellung:

- siehe Anlage –

(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 01.03.2026)

Babenhausen, 02.03.2026

Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Rohrwasser  
Rathaus  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

01.03.2026

## **Antrag für Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12.03.26**

### **Wohnumfeldverbesserungen für das Wohngebiet Erloch**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

Der Magistrat wird gebeten folgende Maßnahmen zu prüfen:

1. Wie kann aus den laufenden Haushaltsmitteln eine Renovierung des Bolzplatzes im Erloch noch im Jahr 2026 umgesetzt werden (Entfernung der Hartplatzfläche und Ergänzung durch eine Rasenfläche mit Begradigung der Spielfläche)?
2. Kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Installation einer Abendbeleuchtung für den Bolzplatz umgesetzt und finanziert werden?
3. Welche zusätzlichen Busangebote sind noch im Jahr 2026 insbesondere am Wochenende für die Bewohner:innen des Wohngebietes Erloch umzusetzen und zu finanzieren?
4. Welche praktikablen Möglichkeiten für turnusmäßige Müllsammelaktionen sind im Wohngebiet zusammen mit der Gemeinwesenarbeit im Bürgerzentrum möglich?
5. Kann für Menschen ohne Fahrzeug eine quartalsweise lokale Annahme von Elektroschrott (z.B. am Parkplatz vor dem Kiosk) für Bewohner:innen des Wohngebietes Erloch zum Recyclinghof, ggf. in Kooperation mit dem ZAW, umgesetzt werden?
6. Ist die Beschilderung einer „Sicherheitszone“ um den Spielplatz im Wohngebiet Erloch aus den laufenden Haushaltsmitteln möglich und zeitnah umsetzbar?
7. Wie ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit im Bürgerzentrum und dem ZAW eine regelmäßige Information zur sachgerechten Müllentsorgung und Mülltrennung im Wohngebiet Erloch möglich?



Ralf Guinet – Stellv. Fraktionsvorsitzender

#### Begründung:

Der Stadtteiltrundgang der Diakonie am 26.02.26 hat für einige Bereiche Handlungsbedarf für das Wohngebiet Erloch aufgezeigt. Einige im Gespräch mit den Bewohner:innen erkannte Problemfelder sollten auf deren Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit hin geprüft und vom Magistrat umgesetzt bzw. zur Finanzierung vorgeschlagen werden.



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Antragssteller               | Datum             |
| <b>Der<br/>Bürgermeister</b> | <b>18.02.2026</b> |

|                                                              |                      |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Drucksache Nr.</b> <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | <b>Wahlperiode</b>   |
| <b>5-0420/2026</b>                                           | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Personalangelegenheit Fachbereich VII Kommunale Dienstleistungen  
Hier: Aufhebung der Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausschreibung einer 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 2 TVöD im Fachbereich VII Kommunale Dienstleistungen (Budget 15) zur Krankheitsvertretung.

Die finanziellen Auswirkungen – bei Einstellung in EG 2 Stufe 4 – belaufen sich auf ca. 51.000 € jährlich (inkl. AG-Anteile). Auf Grund der Langzeiterkrankung einer Vollzeitkraft sind die Personalkosten eingeplant und gedeckt.

**Sachdarstellung:**

Eine Reinigungskraft in Vollzeit ist länger erkrankt. Es ist fraglich, ob diese überhaupt nochmal arbeitsfähig sein wird. Die anderen Reinigungskräfte müssen derzeit die Arbeit der ausgefallenen Vollzeitkraft auffangen.

Um zeitnah eine Unterstützung für die anderen Reinigungskräfte zu finden, möchte ich schnellstmöglich die Ausschreibung veröffentlichen.

Babenhausen, den 18.02.2026

Dominik Stadler  
Bürgermeister

Anlage: Stellenausschreibung



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Antragssteller       | Datum             |
| <b>Der Magistrat</b> | <b>16.02.2026</b> |

|                                                              |                      |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Drucksache Nr.</b> <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> | <b>Wahlperiode</b>   |
| <b>5-0418/2026</b>                                           | <b>2021 bis 2026</b> |

Betreff:

**Festsetzung des Zeitpunktes der Bürgermeisterdirektwahl und den Zeitpunkt einer eventuell stattfindenden Stichwahl**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Als Wahltag der Bürgermeisterdirektwahl bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den 20.09.2026.

Als Tag für eine eventuell stattfindende Stichwahl wird der 04.10.2026 festgelegt.

**Sachdarstellung:**

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters beträgt gemäß § 39 Abs. 3 der HGO sechs Jahre und endet am 16.01.2027. Die Wahl des Bürgermeisters ist nach § 42 Abs. 3 der HGO frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Die Wahl, sowie eine eventuell stattfindende Stichwahl, findet an einem Sonntag statt. Die Stichwahl ist frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen den Wahltag auf den 20.09.2026 und den Tag für eine eventuell stattfindende Stichwahl auf den 04.10.2026 festzulegen.

Es wurden bei der Terminwahl versucht auf Ferien, Brückentage, Feiertage und Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen, die ggf. eine negative Auswirkung auf die Wahlbeteiligung oder die Anzahl der Wahlhelfer verursachen könnten.

Für die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer eventuell stattfindenden Stichwahl ist gem. § 42 des Kommunalwahlgesetzes die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

Sobald der Wahltermin feststeht, kann mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Babenhausen, 17.02.2026

Dominik Stadler  
Bürgermeister



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

|                                                                  |            |                                        |               |
|------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------------------|---------------|
| Antragsteller                                                    | Datum      | Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) | Wahlperiode   |
| Antrag des<br>Stadtverordneten-<br>vorstehers<br>Ingo Rohrwasser | 27.02.2026 | <b>5-0423/2026</b>                     | 2021 bis 2026 |

Betreff:

**Offene Drucksachen der Legislaturperiode 2021 – 2026  
(Antrag des Stadtverordnetenvorstehers Ingo Rohrwasser vom 27.02.2026)**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgend aufgeführten Drucksachen zur Prüfung auf Aktualität an den Magistrat bzw. die Fraktionen zurückzuüberweisen und damit aus dem Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Sofern es erforderlich ist, wird darum gebeten, neue Vorlagen in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

|              |                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                       |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5- 0037/2021 | Grundsatzbeschluss zur Zukunft der Stadtmühle                                                                                                                  | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Klima- und Umweltschutz am 18.05.2021 zurückgestellt.<br><br>Hauptausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung am 20.05.2021 zurückgestellt. |
| 5-0142/2022  | Antrag auf Einführung von Mehrgenerationsfahrten                                                                                                               | Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2022 zurückgestellt                                                                                                                                              |
| 5-0226/2023  | Teilnahme am Programm Kinderfreundliche Kommune mit dem Ziel der Zertifizierung Kinderfreundliche Kommune Babenhausen (Antrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2023) | Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport am 30.10.2024 zurückgestellt                                                                                                                        |

|             |                                                                                                                                                                                |                                                                                                       |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5-0230/2023 | Entwicklung eines gesamtstädtischen Schul- und Kita-Wegekonzeptes<br>(Antrag der Stadtverordneten Monika Heinlein, Frau Annette Funk, Frau Bettina Mathes vom 25.06.2023)      | Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport am 05.07.2023 zurückgestellt                        |
| 5-0240/2023 | Bauleitplanung der Stadt Babenhausen<br>Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Kleestädter Straße 61 in Babenhausen-Langstadt                                     | vom Magistrat zurückstellt am 19.10.2023                                                              |
| 5-0315/2024 | Bauleitplanung der Stadt Babenhausen<br>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Westlich der Edmund-Lang-Straße“ in Babenhausen-Kernstadt<br>Grundsatzbeschluss – logistische Nutzung | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Klima- und Umweltschutz am 26.11.2024 zurückgestellt |

**Sachdarstellung:**

- siehe Anlage-

Antrag des Stadtverordnetenvorstehers Ingo Rohrwasser vom 27.02.2026

Babenhausen, 27.02.2026

# Stadt Babenhausen

-Stadtverordnetenvorsteher-



Stadtverwaltung Babenhausen, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen  
Postfach 11 09, 64824 Babenhausen/Hessen

Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Babenhausen  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

Sachbearbeiterin: Frau Waupotitsch

Zimmer Nr.: 004

☎ 06073 - 602-71

@ [sitzenungsdienst@babenhhausen.de](mailto:sitzungsdienst@babenhhausen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
FB I - wau

Telefon 06073 602-0  
Telefax 06073 602-22

Babenhausen  
27.02.2026

## Offene Drucksachen der Legislaturperiode 2016 – 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stelle ich folgenden Antrag zu den noch offenen Drucksachen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgend aufgeführten Drucksachen zur Prüfung auf Aktualität an den Magistrat bzw. die Fraktionen zurückzuüberweisen und damit aus dem Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Sofern es erforderlich ist, wird darum gebeten, neue Vorlagen in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

|              |                                               |                                                                                                                                                                                                       |
|--------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5- 0037/2021 | Grundsatzbeschluss zur Zukunft der Stadtmühle | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Klima- und Umweltschutz am 18.05.2021 zurückgestellt.<br><br>Hauptausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung am 20.05.2021 zurückgestellt. |
|--------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



Stadtrechte  
seit 1295

### Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung:

Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr, Di. 7:30-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do. 9-12 Uhr u. 15:30-19 Uhr

Infos erhalten Sie im Internet unter [www.babenhhausen.de](http://www.babenhhausen.de)

### Bankverbindungen:

Kontoinhaber: Stadt Babenhausen  
Sparkasse Dieburg BIC: HELADEF1 DIE IBAN: DE66 5085 2651 0060 0516 20  
Frankfurter Volksbank eG BIC: FFVBDEFF IBAN: DE76 5019 0000 0005 5007 96



Eine Stadt der  
Region RheinMain

Ust. ID: DE 111 60 88 70

Steuer-Nr.: 007 226 00 54 8

|             |                                                                                                                                                                          |                                                                                                       |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5-0142/2022 | Antrag auf Einführung von Mehrgenerationsfahrten                                                                                                                         | Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2022 zurückgestellt                                              |
| 5-0226/2023 | Teilnahme am Programm Kinderfreundliche Kommune mit dem Ziel der Zertifizierung Kinderfreundliche Kommune Babenhausen (Antrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2023)           | Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport am 30.10.2024 zurückgestellt                        |
| 5-0230/2023 | Entwicklung eines gesamtstädtischen Schul- und Kita-Wegekonzeptes (Antrag der Stadtverordneten Monika Heinlein, Frau Annette Funk, Frau Bettina Mathes vom 25.06.2023)   | Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport am 05.07.2023 zurückgestellt                        |
| 5-0240/2023 | Bauleitplanung der Stadt Babenhausen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Kleestädter Straße 61 in Babenhausen-Langstadt                                  | vom Magistrat zurückstellt am 19.10.2023                                                              |
| 5-0315/2024 | Bauleitplanung der Stadt Babenhausen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Westlich der Edmund-Lang-Straße“ in Babenhausen-Kernstadt Grundsatzbeschluss – logistische Nutzung | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Klima- und Umweltschutz am 26.11.2024 zurückgestellt |

Die Rücküberweisung bietet den Vorteil, dass Vorlagen überprüft werden können und das Verfahren bei Bebauungsplänen nicht durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beendet wird. Dies hätte zur Folge, dass das gesamte Verfahren neu angestoßen werden muss.

Freundliche Grüße



Ingo Rohrwasser  
Stadtverordnetenvorsteher